

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachbereich Tiefbau  
Füger, Albert Telefon: 07071-204-2266  
Gesch. Z.: 9/Fü/

Vorlage 123/2021  
Datum 06.04.2021

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**  
zur Vorberatung im **Ortschaftsrat Bühl**  
zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Glasfaser für das Neubaugebiet "Obere Kreuzäcker Bühl"**

Bezug:

Anlagen:

---

### **Beschlussantrag:**

1. Die Stadt Tübingen fördert die Erschließung des Neubaugebietes „Obere Kreuzäcker Bühl“ mit einem leistungsfähigen „Glasfaser-Netz“ als zeitgemäße Voraussetzung für eine bestmögliche und zukunftssichere Breitbandversorgung mit einem einmaligen Zuschuss von 103.000 €.
2. Für diesen Zuschuss wird die Verpflichtungsermächtigung bei PSP-Element 7.541001.1401.01 „Obere Kreuzäcker Bühl, Erschließung“ in Anspruch genommen.

**Finanzielle Auswirkungen**

<b>Finanzielle Auswirkungen - Investitionsprogramm</b>					
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Einzahlungs- und Auszahlungsarten</b>	<b>Entwurf Plan 2021</b>	<b>Entwurf Plan 2022</b>	<b>Entwurf Plan 2025 ff.</b>	<b>Gesamtkosten</b>
<b>7.541001.1401.01 Obere Kreuzäcker Bühl, Erschließung</b>					
<b>6</b>	<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
8	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-570.000	-960.000	-520.000	-2.050.000
<b>13</b>	<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>-570.000</b>	<b>-960.000</b>	<b>-520.000</b>	<b>-2.050.000</b>
<b>14</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-570.000</b>	<b>-960.000</b>	<b>-520.000</b>	<b>-2.050.000</b>
<b>16</b>	<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>-570.000</b>	<b>-960.000</b>	<b>-520.000</b>	<b>-2.050.000</b>

Die Erschließung des Neubaugebietes „Obere Kreuzäcker Bühl“ mit „Glasfaser“ wird über das PSP-Element 7.541001.1401.01 „Obere Kreuzäcker Bühl, Erschließung“ abgewickelt. Während der Interimszeit darf eine für diesen Zweck eingeplante Verpflichtungsermächtigung des Vorjahres grundsätzlich in Anspruch genommen werden. Das Regierungspräsidium Tübingen hat allerdings mit der Nachtragsatzung zum Haushalt 2020 die Auflage erteilt, dass Verpflichtungsermächtigungen während der Interimszeit 2021 nur für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, die im Sinne von § 83 GemO unabweisbar oder zur Weiterführung notwendiger Ausgaben unabweisbar sind. Die Ausschreibung der Erschließungsarbeiten für das Neubaugebiet „Obere Kreuzäcker Bühl“ steht unmittelbar an. Mit dem Projektstart können die Baugrundstücke veräußert werden, um die beim Zwischenerwerbsmodell entstandenen Ausgaben zu refinanzieren. Ein wesentliches Thema für die Kaufinteressenten ist das Thema „zeitgemäßer Glasfaserausanschluss“. Vor diesem Hintergrund ist es sehr wichtig den Glasfaserausbau auf den Weg zu bringen. Ohne Klärung dieses Themas, können die swt die Bauarbeiten für die Verlegung ihrer Versorgungsleitungen nicht auf den Markt bringen und die Maßnahme würde verzögert. Mit der Haushaltsbegleitvorlage 811/2020 wurde die Baulandentwicklung in den Ortsteilen mit der zeitlichen Abfolge dargestellt. Die Maßnahme Erschließung des Baugebietes Bühl wurde am 28.04.2021 der Bürgerschaft vorgestellt und die Bewerbungsfrist für ein Grundstück endet am 30. Juni 2021. kann nicht aufgeschoben werden. Den interessierten Bauherr\_innen wurde eine Baumöglichkeit ab Sommer 2022 in Aussicht gestellt. Dies wiederum bedingt einen zügigen Beginn der Erschließungsarbeiten und damit der Klärung ob ein Glasfasernetz mit ausgeschrieben wird. Damit ist die Inanspruchnahme der VE des Jahres 2020 für das Baugebiet Obere Kreuzäcker unter Beachtung der Auflage des Regierungspräsidiums Tübingen zulässig.

## **Begründung:**

### **1. Anlass / Problemstellung**

Die Corona-Pandemie zeigt exemplarisch wie wichtig die Digitalisierung ist und welche Defizite es hier noch an vielen Stellen gibt. Beim Neubaugebiet „Obere Kreuzäcker“ besteht vor diesem Hintergrund die Erwartung, dass im Zuge der baulichen Erschließung ein Glasfasernetz verlegt und betrieben wird. Allerdings ist das im vorliegenden Fall nicht eigenwirtschaftlich darstellbar, da es sich um ein kleinteiliges Wohngebiet mit (noch) niedrigen Anforderungen an Übertragungsbandbreiten handelt. Die Stadtwerke wären gemeinsam mit ihrem Partner für Telekommunikationsdienstleistungen, der Firma TeleData GmbH aus Friedrichshafen, grundsätzlich bereit, Glasfaser in Bühl zu verlegen und die Verfügbarkeit von Privatkunden-Angeboten zu marktüblichen Preisen sicherzustellen.

### **2. Sachstand**

In Deutschland besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Telekommunikations-Grundversorgung. Laut Bundesnetzagentur ist der Sachverhalt wie folgt: „Bürger haben einen Anspruch auf Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz auf einen Zugang zu öffentlich zugänglichen Telefondiensten an einem festen Standort. In Deutschland erbringt die Telekom Deutschland GmbH diese Grundversorgungsleistungen. Andere Anbieter von Telekommunikationsdiensten müssen aktuell keine Grundversorgung erbringen. Der Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz muss eine Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen“.

Dieser Grundversorgungsanspruch wird durch die Telekom Deutschland in der Regel durch Anschlüsse mit Kupferkabeln erfüllt. Im Stadtgebiet Tübingen werden auf diese Weise (DSL) bei 90% der Anschlüsse Übertragungsraten von bis zu 100 Mbit/s bereitgestellt. Ist ein Anschluss an ein Fernsehkabelnetz (CATV) vorhanden, gilt dies ebenfalls für 90% der Anschlüsse.

Ein Anspruch auf eine konkrete Übertragungsraten besteht jedoch genauso wenig wie auf den Anschluss an ein Breitband-Netz. Der stetig wachsende Datenübertragungsbedarf auch bei Privathaushalten lässt sich mittelfristig nicht mehr über die Kupfertechnologie abbilden. Die Grundversorgungspflicht der Telekom Deutschland GmbH entfällt, wenn ein anderer Anbieter in einem Gebiet den Grundversorgungsanspruch der Bewohner erfüllt.

#### **2.1. Glasfaser-Netz (FTTB/Anschluss aller Gebäude)**

Zukunftsfeste Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 1000 Mbit/s oder mehr können nur über den direkten Anschluss von Gebäuden an ein Glasfasernetz sichergestellt werden. Dies gilt im Übrigen auch für garantierte Übertragungsgeschwindigkeiten (anders als die bisher üblichen „bis zu“-Modelle), und für synchrone Übertragungsbandbreiten, bei denen die Download- und Upload-Bandbreiten gleich hoch sind.

Bisher war diese Leistungsfähigkeit eher ein Thema für Industrie und Gewerbe, aber zwischenzeitlich im Zeitalter von Home-Office muss jedes Gebäude mit diesem Standard erschlossen werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die dadurch ermöglichten leistungsfähigeren Angebote auch mit höheren Preisen für die Endkunden verbunden sind.

**Anmerkung:** Die Abkürzung FTTB bedeutet „fiber to the building“, also Glasfaser bis zum Gebäude.

## 2.2. Breitbandausbau und Förderung

Grundsätzlich möchte der Gesetzgeber, dass der Breitbandausbau durch privatwirtschaftliche Anbieter erfolgt. Wo dies mangels Wirtschaftlichkeit nicht zustande kommt, sollen Zuschussprogramme und gesetzliche Vorgaben den Breitbandausbau vorantreiben.

Hinsichtlich Rechtslage und Fördermöglichkeiten ist zu unterscheiden zwischen Bestands- und Neubaugebieten.

In unzureichend versorgten Bestandsgebieten kann die Kommune über zwei Wege Fördermittel von Bund und Land einwerben, um damit den Breitbandausbau zu ermöglichen. Im sog. „Betreiber-Modell“ lässt die Kommune ein Glasfasernetz bauen und betreibt es im Anschluss selbst. Im sog. „Wirtschaftlichkeitslücken-Modell“ hingegen wählt die Kommune einen Betreiber aus und erstattet ihm quasi die Verluste aus Bau und Betrieb des Netzes. In beiden Fällen erhält die Kommune deutliche Zuschüsse, muss aber auch einen Eigenanteil tragen. Die Grenzwerte, ab denen ein Bestandsgebiet als unterversorgt und damit förderfähig gilt, werden derzeit überarbeitet. Dadurch wird die Anzahl förderfähiger Bestandsgebiete zukünftig zunehmen.

Neubaugebiete wie „Bühl - Obere Kreuzäcker“ sind hingegen derzeit und absehbar nicht förderfähig. Dort greift zunächst das Telekommunikationsgesetz (TKG). Gemäß § 77 müssen Kommunen dafür sorgen, dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden. In der Praxis werden derzeit aber häufig lediglich Leerrohrsysteme mitverlegt, die für eine spätere Glasfaser-Erschließung vorbereitet sind.

Diese Verpflichtung der Kommune entfällt, wenn ein privatwirtschaftlicher Anbieter ein Neubaugebiet mit einer Glasfaser-Infrastruktur ausstattet. Förderfähig ist zudem der Anschluss des Neubaugebietes an sich an ein bestehendes Glasfasernetz, also die Kosten für die Anschlussleitung des Gebietes.

## 2.3. Situation „Obere Kreuzäcker“

Eine Glasfaser-Erschließung lässt sich nicht eigenwirtschaftlich darstellen. Die zu erwartenden Erlöse decken die Investitions- und Betriebskosten nicht. Die Telekom unterbreitet bisher dafür kein Angebot. Sie ist rechtlich lediglich dazu verpflichtet, eine Telekommunikations-Grundversorgung sicherzustellen sofern kein anderer Anbieter eine entsprechende Versorgung anbietet.

Die SWT haben mit ihrem Partner für Telekommunikationsdienstleistungen, der Firma TeleData GmbH aus Friedrichshafen, der u. a. über umfassende Erfahrungen im Privatkundengeschäft verfügt, ein Angebot ausgearbeitet.

Die Deckungslücke für Bau und Betrieb eines Glasfasernetzes in Bühl - Obere Kreuzäcker beträgt unter der Bedingung, dass die Glasfaser-Infrastruktur mit den Strom-, Wasser- und Wärmeleitungen mitverlegt wird, 207.000 €. Darin sind die

Kosten für den Anschluss des Neubaugebietes an das bestehende Glasfasernetz der SWT bereits enthalten.

### **3. Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, dieses Angebot anzunehmen.

Das wäre dann die Blaupause für die anderen noch anstehenden Baugebietsentwicklungen in den Ortschaften.

Die Verwaltung schlägt eine hälftige Aufteilung des Zuschussbedarfs zwischen den Grundstückseigentümern und dem städtischen Haushalt vor. Der städtische Kostenanteil soll aus der Reduzierung des erwarteten Überschusses aus der Baulandentwicklung gedeckt werden. Der private Anteil wird differenziert über die Kostenanträge geregelt.

### **4. Lösungsvarianten**

4.1. Auf das Glasfaserangebot wird verzichtet.

4.2. Der Zuschussbedarf wird komplett über die Grundstückseigentümer getragen.

### **5. Klimarelevanz**

Eine bestmögliche Breitbandversorgung ist Voraussetzung für eine weitergehende Digitalisierung und Dezentralisierung der Arbeitswelt, die mittelbar Wege und damit auch CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert. Zudem ist der Energiebedarf für eine spezifische Datenübertragung in einem Glasfasernetz substantiell niedriger als in einem Kupfernetz.

### **6. Ergänzende Informationen**